



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonntags) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Gr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Gr. berechnet.

Stück 7.

Rybnik, den 19. März,

1842.

22) Das bisherige Verfahren der Unterbehörden bei der Nachweisung resp. Berechnung aller Polizeistrafen hat dem Zwecke nicht überall und genügend entsprochen.

Mit Aufhebung der früheren Verfügungen sehen wir deshalb Folgendes zur besondern Nachachtung für alle Polizeibehörden fest.

1) Die Nachweisungen:

a) von den in Königl. Kassen fließenden Disciplinarstrafen,

b) von den fiskalischen Polizeigeldstrafen,

sind uns, wie bisher geschehen, halbjährig unter Beobachtung der in der Verfügung vom 12. August 1825 vorgeschriebenen Formen, durch die Herren Landräthe einzureichen.

2) Als fiskalisch sind nur diejenigen Polizeistrafen zu betrachten, welche das die Strafe bestimmende Gesetz ausdrücklich als solche bezeichnet. Dahin gehören beispielsweise auch namentlich die Strafen für Contraventionen wider die Instruction vom 1. October 1822, § 17, für außgerichtliche Auktionatoren (Ges. Samml. 1822, p. 385) wegen verbotenen Spielens in auswärtigen Lotterien, wegen medizinischer Puschereien, insofern auf mehr als 5 Rthlr. erkannt wird, u. s. w. Sie fließen zur Regierungshauptkasse.

3) Die Ordnungsstrafen, so wie Strafen gegen Landwehrmänner wegen unterlassener An- und Abmeldung ihres Wohnortes, sind der Disciplinarstrafkasse der Regierung zu übersenden.